

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1544/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bekommen Personen mit Duldung keine Bibliotheksausweise mehr?; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass die Stadtbibliothek den Personen mit Duldung keine Bibliotheksausweise mehr erstellt?

Der in der Anfrage enthaltene Eindruck, die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt würde Personen mit einer Duldung aufgrund „schlechter Erfahrungen“ nicht mehr anmelden, trifft nicht zu.

Die gegenwärtige Verwaltungspraxis wurde nicht geändert. Auf der Grundlage der geltenden Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek konnten bislang Personen, die sich ausschließlich mit einer Duldung legitimieren können, tatsächlich leider nicht angemeldet werden.

2. Falls zutreffend: Was sind die Gründe dafür und wie ist das rechtlich nach Auffassung der Stadtverwaltung begründet? (Soweit vorhanden: Bitte entsprechende Dienst- oder Verwaltungsanweisung als Anlage bereitstellen.)

Seit Inkrafttreten der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt (BibBenSEF) vom 8. November 2011 erfolgt die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 BibBenSEF ausschließlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines gültigen Reisepasses oder einer gültigen Aufenthaltserlaubnis. Eine Duldung ist in der Benutzungssatzung nicht als zulässiges Legitimationsdokument aufgeführt.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Anmeldung steht die Stadt- und Regionalbibliothek allen Menschen offen. Die Bibliotheksräume, Lese- und Arbeitsplätze, das WLAN sowie ein Großteil der Bildungs-, Informations- und Veranstaltungsangebote können grundsätzlich auch ohne Bibliotheksausweis genutzt werden. Eine Anmeldung ist insbesondere für die Ausleihe von Medien außer Haus sowie für die Nutzung lizenzierter digitaler Angebote erforderlich.

Seite 1 von 3

Grundlage der im vorliegenden Fall getroffenen Entscheidung war dementsprechend ausschließlich der § 3 Abs. 2 BibBenSEF. Eine Dienst- oder Verwaltungsanweisung, nach der Personen mit einer Duldung aufgrund ihres Aufenthaltsstatus oder aufgrund früherer Erfahrungen von der Anmeldung ausgeschlossen werden, existiert nicht.

Im Zusammenhang mit dem geschilderten Einzelfall, kam es im Beratungsgespräch zudem zu missverständlichen Äußerungen, die nicht Grundlage der eigentlichen Entscheidung über die Anmeldung waren. Die Bibliothek sowie die Stadtverwaltung bedauern, dass hierdurch ein anderer Eindruck entstehen konnte. Der Sachverhalt wurde intern bereits aufgearbeitet. Die Mitarbeitenden werden für vergleichbare Fallkonstellationen hinsichtlich einer einheitlichen, rechtssicheren und sensiblen Kommunikation entsprechend weiter sensibilisiert.

3. Wie vielen Personen hat die Stadtverwaltung aufgrund dieser Regelung keinen Bibliotheksausweis erstellt in den vergangenen drei Jahren?

Eine statistische Erfassung von Fällen, in denen eine Anmeldung aufgrund der vorgelegten Legitimationsdokumente nicht erfolgen konnte, erfolgt nicht.

Nach Kenntnis der Stadt- und Regionalbibliothek handelt es sich bei dem geschilderten Sachverhalt um den ersten bekannt gewordenen Fall dieser Art innerhalb der vergangenen drei Jahre. Der vorliegende Einzelfall stellt damit nach Einschätzung der Verwaltung einen Präzedenzfall dar.

Ergänzend zur Beantwortung ihrer Fragen möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang folgendes mitteilen:

Die Stadt- und Regionalbibliothek, als Organisationseinheit der gesamten Stadtverwaltung, versteht sich als offener Ort für Bildung, Information, Kultur und Begegnung. Menschen unterschiedlichster Herkunft nutzen täglich die Angebote der Bibliothek. Eine Benachteiligung aufgrund der Herkunft oder des Aufenthaltsstatus entspricht weder dem Selbstverständnis noch der gelebten Praxis der Einrichtung.

Aus Sicht der Verwaltung zeigt der vorliegende Einzelfall, dass die Benutzungssatzung aus dem Jahr 2011 die heutige Vielfalt aufenthaltsrechtlicher Dokumente nicht mehr vollständig abbildet. Neben Personalausweis, Reisepass und Aufenthaltserlaubnis existieren heute weitere amtliche Dokumente, beispielsweise Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Ankunftsbescheinigungen, elektronische Aufenthaltstitel (eAT), Reiseausweise für Flüchtlinge sowie Ausweisersatzdokumente. Die derzeitige Benutzungssatzung konnte diese Entwicklungen im Jahr 2011 naturgemäß noch nicht berücksichtigen.

Dieser Fall wird nun entsprechend zum Anlass genommen, die bisherige Anmeldepraxis im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Überarbeitung der Benutzungssatzung fachlich und rechtlich zu überarbeiten. Ziel sollte eine zeitgemäße Regelung sein, die sowohl den Anforderungen an einen sicheren Nachweis der Identität als auch dem öffentlichen Auftrag der Bibliothek gerecht wird, allen in Erfurt lebenden Menschen einen möglichst niedrighschwelligsten und gleichberechtigten Zugang zu ihren Bildungs- und Informationsangeboten zu ermöglichen.

Bis zum Inkrafttreten einer überarbeiteten Benutzungssatzung wird eine Übergangsregelung getroffen, nach welcher Personen, die sich aktuell im Duldungsstatus befinden, bei der Stadt- und Regionalbibliothek anmelden können.

Der vorliegende Einzelfall verdeutlicht, dass es sich um eine außergewöhnliche und in der Praxis bislang kaum aufgetretene Fallkonstellation handelt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Übergangslösung bis zur Anpassung der Benutzungssatzung sowohl verhältnismäßig als auch praktikabel. Gleichzeitig kann auf diese Weise eine unbeabsichtigte Benachteiligung betroffener Personen vermieden werden, bis eine rechtssichere und zeitgemäße Satzungsregelung geschaffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn